

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Sicherheitsmanagement  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Fach- und Führungskräften im Bereich des Sicherheitsmanagements, die auf Basis wissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher sowie sicherheitsrelevanter Inhalte gehobene Tätigkeiten in Unternehmen der Sicherheitsbranche wahrnehmen können. <sup>2</sup>Sicherheitsmanager gestalten Sicherheitssysteme und –prozesse und leiten Abteilungen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben. <sup>3</sup>Im Einzelnen erwerben die Studierenden
- (a) fachliche Kompetenzen, um Sicherheitssysteme zu gestalten, Sicherheitslücken zu erkennen und Sicherheit zu gewährleisten,
  - (b) methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, in einem komplexen Unternehmensumfeld zu agieren und selbstständig Wissen anzuwenden und Lösungen zu generieren
  - (c) personale Kompetenzen, Reflektion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und  
Regelstudienzeit**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung.

- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern.
- (3) Die praktischen Studienleistungen werden innerhalb der ersten acht Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 30 ECTS Punkten.

### **§ 3 Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS- Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

### **§ 4 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte der Module,
  3. Art der Lehre,
  4. sowie die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

### **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine der Prüfungen nachfolgender Module

- Grundlagen BWL,
  - Mathematische und statistische Kompetenzen
- erstmals angetreten haben.

### **§ 6 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 20 ECTS-

Punkte erworben haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Sicherheitsmanagements auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.

## **§ 8 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 9 Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. <sup>2</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

BA Sicherheitsmanagement			Semesterwochenstunden (SWS)											ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		
			SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.				11. Sem.	
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs																
SM-01	SM 1101	Mathematische und statistische Kompetenzen	4	4												10	S/SU/Ü	schr.P 120 min.
SM-02	SM 1102	Grundlagen BWL	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-03	SM 1103	Sicherheit in Staat und Gesellschaft	3	3												5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-04	SM 2101	Finanzierung und Investition	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-05	SM 2102	Rechnungswesen	3		3											5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-06	SM 2103	Wirtschaftsinformatik I und II	4		4											10	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-07	SM 3101	Wissenschaftliches Arbeiten	3			3										5	S/SU/Ü	PstA
SM-08	SM 3102	Grundlagen Recht	3			3										5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-09	SM 3103	Konzernsicherheit I	3			3										5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-10	SM 3104	Kriminalität und Gefahrenabwehr I	3			3										5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-11	SM 4101	Personal und Organisation	3				3									5	S/SU/Ü	PstA
SM-12	SM 4102	Controlling & Treasury	4				4									5	S/SU/Ü	PstA
SM-13	SM 4103	Kriminalität und Gefahrenabwehr II	3				3									5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-14	SM 4104	Wirtschaftssprache	3				3									5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-15	SM 5101	IT-Management	3					3								5	S/SU/Ü	PstA
SM-16	SM 5102	Arbeits-, Brand- und Umweltschutz	3					3								5	S/SU/Ü	PstA
SM-17	SM 5103	Risiko- und Krisenmanagement I	3					3								5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-18	SM 5104	Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement	3					3								5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-19	SM 6101	Arbeitsrecht	3						3							5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-20	SM 6102	Verkehrs- und Transportsicherheit	3						3							5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-21	SM 6103	Risiko- und Krisenmanagement II	3						3							5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-22	SM 6104	Kommunikation und Interaktion I	3						3							5	S/SU/Ü	PstA
SM-23	SM 7101	Praktikum 1	0							0						15		
SM-24	SM 8101	Praktikum 2	0								0					15		
SM-25	SM 9101	Wissensmanagement	3									3				5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-26	SM 9102	Prävention und Sicherheitskultur	3									3				5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-27	SM 9103	Logistik und kritische Infrastrukturen	3									3				5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-28	SM 9104	Kommunikation und Interaktion II	3										3			5	S/SU/Ü	PstA
SM-29	SM 10101	Managementtechniken und -kompetenzen	4											4		5	S/SU/Ü	PstA
SM-30	SM 10102	Kriminalität und Recht	3										3			5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-31	SM 10103	Konzernsicherheit II	3										3			5	S/SU/Ü	schr.P 90 min.
SM-32	SM 10104	Social Skills	3										3			5	S/SU/Ü	PstA
SM-33	SM 11101	Qualitätssicherung und Projektmanagement	3											3	8	S/SU/Ü	schr.P 90 min.	
SM-34	SM 11102	Bachelorarbeit	0											0	12	S/SU/Ü	BA	
		Gesamt SWS	97	10	10	12	13	12	12	0	0	12	13	3	97			
		Gesamt ECTS		20	20	20	20	20	20	15	15	20	20	20	210			

### Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
BA	Bachelorarbeit
mdIP	mündliche Prüfung
PLV	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
PstA	Prüfungsstudienarbeit (Bearbeitungsdauer 2 Monate; Umfang 12 – 15 DIN A 4 Seiten)
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2020.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2020.